

BEITRAGSORDNUNG

Die Mitglieder des Fördervereins Freibad Alsleben haben auf der Mitgliederversammlung am **29.08.2013** nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck

Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung durch die Mitgliederversammlung

§ 2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern werden folgende Beträge erhoben:

(1)

Mitglieder

Normaler Beitrag für Mitglieder	36,00 €/Jahr
ermäßigter Beitrag für Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (sofern ein gemeinsamer Hausstand besteht)	18,00 €/Jahr
Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahrs	beitragsfrei
ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18. Lebensjahr (mit Nachweis)	18,00 €/Jahr

(2)

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Zahlungen und Fälligkeiten der Beiträge

(1)

Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Banküberweisung. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand die Barzahlung des Beitrages genehmigen.

(2)

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jedes Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Eine Mitteilung hierzu ergeht in Textform oder schriftlich, auch in telekommunikativer Übermittlung an das jeweilige Mitglied.

(3)

Der erste Jahresbeitrag wird 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Jahr wird auf volle Monatsbeiträge abgerundet.

(4)

Bei Änderungen im Personenstand (Scheidung, Aufgabe des gemeinsamen Hausstandes bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften u.ä.) entsteht der erhöhte Mitgliedsbeitrag anteilig in dem auf das ändernde Ereignis nachfolgenden Monat.

(5)

Absatz 4 gilt entsprechend bei Erreichen der Volljährigkeit, sofern das Mitglied kein Schüler, Student oder Auszubildender ist.

(6)

Absatz 4 gilt entsprechend für Volljährige, die einen Schulabschluss, einen Hochschulabschluss oder einen Berufsabschluss erreichen.

§ 4 Rückgabe von Beiträgen

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht erstattet.

§ 5 Stundung, Erlass

(1)

Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Prüfung eines vorliegenden Härtefalls beim Vorstand einreichen. Der Vorstand muss nach seinem pflichtgemäßen Ermessen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, hat das Mitglied das Recht, eine Prüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, zu beantragen.

(2)

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand abweichende Zahlungsmodalitäten erlassen.

Diese Beitragsordnung tritt am **29.08.2013** in Kraft.